



---

**Ordnungsnummer**

**3/29**

**Richtlinien zur Förderung von Chören, Musik-  
und Karnevalvereinen in Stuttgart**

vom 16. Dezember 2010

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 13. Januar 2011

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 16. Dezember 2010 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

**1. Vorbemerkung**

In Stuttgart gibt es ca. 175 Chöre und Gesangvereine, Blasmusik-, Harmonika- und Karnevalvereine, die städtische Fördermittel erhalten. Diese sind größtenteils in Fachverbänden organisiert, die sich wiederum im Stadtverband der Chöre, Musik- und Karnevalvereine Stuttgart 1995 e. V. zusammengeschlossen haben. Daneben gibt es noch einige Vereine, die bisher nicht Mitglied geworden sind. Diese werden prinzipiell nach den gleichen Kriterien gefördert.

Die früher durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Förderung der Laienmusik und der Karnevalvereine wird seit 2002 durch diese Förderrichtlinie geregelt. Die Höhe der Förderung ist von den vom Gemeinderat im Rahmen des jeweiligen Doppelhaushalts bereitgestellten Haushaltsmitteln abhängig. Die jeweils aktuellen Förderbeträge werden in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt. Das Kulturamt wird ermächtigt, die Anlage insbesondere bei Veränderungen der Haushaltsmittel zu aktualisieren.

In dieser Richtlinie nicht enthalten sind Jubiläumsgaben, die aufgrund der Richtlinien über die Gewährung von Jubiläumsgaben an Vereine und Organisationen bewilligt werden.

## 2. Grundförderung/Ständige Förderung

Die jährliche Grundförderung besteht aus folgenden Elementen (Abschnitte 2.1 bis 2.2)

### 2.1 Vereinsförderung

#### 2.1.1 Jugendförderung

Jeder Verein erhält über den Stadtverband bzw. seinen Fachverband einen Beitrag für jedes aktive Mitglied bis zu 21 Jahren. Entsprechend dem verschieden hohen Aufwand wird zwischen einer Förderung

##### 2.1.1.1 der Chöre, Gesang- und Karnevalvereine und

##### 2.1.1.2 der (Blas-)Musik- und Harmonikvereine unterschieden.

Dabei werden Jugendliche, die einen Chor auf einem Instrument begleiten oder in einem Karnevalverein Guggenmusik spielen, wie bei 2.1.1.2 gefördert.

#### 2.1.2 Förderung der musikalischen Leitung

Jeder Verein erhält für **eine** musikalische Leitung eine Dirigenten- bzw. Chorleiterpauschale.

#### 2.1.3 Förderung der Ausstattung mit Instrumenten und Noten

Der Stadtverband erhält einen Zuschuss für die Reparatur und Neubeschaffung von Instrumenten und Noten. Er verteilt diese Mittel nach einem mit dem Kulturamt abgestimmten Schlüssel auf die antragstellenden Vereine.

#### 2.1.4 Förderung von Fortbildungsmaßnahmen

Der Stadtverband erhält eine Zuwendung für Fortbildungsmaßnahmen (z. B. für stimmbildende Kurse). Er verteilt diese Mittel nach einem mit dem Kulturamt abgestimmten Schlüssel auf die antragstellenden Vereine.

### 2.2 Förderung der Verbandsarbeit

#### 2.2.1 Förderung des Stadtverbands

Der Stadtverband erhält für seine koordinierende Arbeit

##### 2.2.1.1 eine Zuwendung zu den Verwaltungskosten sowie

##### 2.2.1.2 eine Zuwendung für die Beschäftigung einer Bürokraft und für die Nutzung des Büros auf Nachweis der Kosten.

##### 2.2.1.3 Nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Stadtverband weitere Zuwendungen erhalten.

## 2.2.2 Förderung der Fachverbände

2.2.2.1 Folgende dem Stadtverband angeschlossenen Fachverbände erhalten Zuwendungen zu den Verwaltungskosten:

- Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart – im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.
- Baden-Württembergischer Sängerbund Kreis Stuttgart e.V.
- Chorverband Filder 1882 – Mitglied im Schwäbischen Chorverband 1849 e.V.
- Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Kreisverband Stuttgart-Filder
- Deutscher Harmonika Verband e.V. Bezirk Stuttgart-Ludwigsburg
- Festkomitee Stuttgarter Karneval e.V.

### 2.2.2.2 Förderung von Ausbildungsmaßnahmen

Die Fachverbände können für ihre Lehrgangs- oder Projektorchester Zuwendungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erhalten.

## 3. Förderung periodischer Veranstaltungen

### 3.1 Grundsätze

Die Stadt fördert verschiedene vom Stadtverband oder von den ihm angehörenden Fachverbänden jährlich oder periodisch organisierte Veranstaltungen. Der Stadtverband stellt spätestens am Beginn eines Haushaltsjahres beim Kulturamt die Anträge für die einzelnen in diesem Jahr geplanten Veranstaltungen.

3.2 Gefördert werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Veranstaltungen.

## 4. Verfahren

Die jeweiligen Zuwendungen werden vom Kulturamt nach Maßgabe der Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen und der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

## 5. Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 24. Oktober 2002 beschlossen. Sie trat am Tag nach der Beschlussfassung mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2002 in Kraft. Die erste Änderung wurde am 29. April 2004 beschlossen und trat mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2004 in Kraft. Die Neufassung wurde am 16. Dezember 2010 beschlossen und tritt mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2010 in Kraft.

## Richtlinie zur Förderung von Chören, Musik- und Karnevalvereinen in Stuttgart

### - Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
16.12.2010	888/2010	1/2 vom 13.01.2011	01.01.2010